

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2013 der Gemeinde Oststeinbek

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oststeinbek vom 16. Juli 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18. März 2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oststeinbek vom 16. Juli 2003 erlassen:

Artikel I

„In § 5 Absatz 2 Nr. 8 wird der Höchstbetrag von 10.000 Euro auf 5.000 Euro gesenkt:

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über:
 - (...)
 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €, und teilt dem Hauptausschuss in seinem Bericht die Geber, Zuwendungen und Zweckbestimmungen mit,
 - (...)

Artikel II

In § 8 Absatz 2 wird die Aufgabe der „Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ in Ziff. 11 aufgrund der Streichung des § 57a Abs. 2 GO alte Fassung gestrichen. Gleichzeitig wird eine neue Aufgabe in Ziff. 11 formuliert:

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

(...)

11. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €,

(...)

Artikel III

Im § 9 Abs. 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen, da die Teilnahme an Sitzungen gesetzlich (durch GO) geregelt ist:

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(...)

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder nach § 22 Abs. 4 Satz 2 GO übertragen.

Artikel IV

§ 15 Absatz 2 wird gemäß dem Erlass des Innenministeriums vom 07.06./14.08.2012 hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform im Rahmen der Bauleitplanung nach BauBG neu formuliert:

§ 15

Bekanntmachungen

(...)

(2) Bekanntmachungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, insbesondere die Bekanntmachung über die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen nach BauGB sowie Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde nach BauGB, werden in der Tageszeitung „Bergedorfer Zeitung“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. In die Bekanntmachung nach Satz 1 ist ein Hinweis auf die ergänzende Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde aufzunehmen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(...)

Artikel V

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.04.2013, Az. 14/082-10/57/0, erteilt.

Oststeinbek, 29. April 2013

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister
In Vertretung



Vorbeck
1. stellv. Bürgermeister